

II-8463 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 8. August 1989

GZ. 605.02.00/27-II.2/89

Südtirol; Parlamentarische  
Anfrage der Abgeordneten  
Dr. Dillersberger und Genossen  
vom 13. Juni 1989

3957 IAB  
1989 -08- 10  
zu 3937 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dillersberger, Dr. Gugerbauer, Hintermayer, Dr. Ofner haben am 13. Juni 1989 unter Nr. 3937/J-NR/89 an das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten eine schriftliche Anfrage betreffend Südtirol gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- 1.) Wurden von maßgeblichen Vertretern Österreichs, unter anderem von Außenminister Dr. Alois Mock im Anschluß an die Tagung des Kontaktkomitees Nord-Südtirol gegenüber der Presse Erklärungen abgegeben, aus denen sich die Schlußfolgerung ergibt, Österreich habe sich mit der Bestätigung der Koordinierungsbefugnis durch den italienischen Verfassungsgerichtshof abgefunden und werde daher in diesem Zusammenhang keine weiteren Schritte ergreifen?
- 2.) Stimmt es, daß Österreich in letzter Zeit in diplomatischen Noten gegenüber Italien das Einverständnis zur Streitbeilegungserklärung angekündigt hat?
- 3.) Wurden von italienischer Seite her gegenüber dem österreichischen Außenamt irgendwelche Erklärungen dahingehend abgegeben, daß das italienische Einverständnis zu einem EG-Beitritt Österreichs von dem Abschluß der Südtirol-Frage abhängt?
- 4.) Ist für Sie die Zustimmung der Südtiroler eine Bedingung für die Abgabe einer Streitbeilegungserklärung oder würden Sie diese notfalls auch gegen deren Willen abgeben?

- 2 -

5.) Wie stehen Sie zu der vom italienischen Verfassungsgerichtshof festgestellten Koordinierungsbefugnis und zu ebenfalls ausgesprochenen Überordnung der italienischen Verfassung gegenüber dem Pariser Vertrag und was gedenken Sie in diesem Zusammenhang zu unternehmen?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.):

Solche Erklärungen sind nicht abgegeben worden. Zum besseren Verständnis der Problematik erscheint eine Präzisierung der Tragweite der Koordinierungsbefugnis erforderlich, da durchaus Fälle vorstellbar sind, wo eine solche Befugnis in Südtirol zu Recht angewandt wird. Die Anwendung dieser Befugnis durch die italienische Regierung könnte österreichischerseits nur dort releviert werden, wo sie in autonome Befugnisse Südtirols eingreift, die selbst unmittelbar oder - etwa im Wege des Pakets - mittelbar Ausfluß des Pariser Abkommens sind. Dies bedeutet, daß die Koordinationsbefugnis von Österreich nicht als solche, sondern nur im Zusammenhang mit konkreten völkerrechtswidrigen Autonomieverletzungen zu beanstanden ist. Gegen solche völkerrechtswidrige Anwendungen der Koordinationsbefugnis würde Österreich sehr wohl weitere Schritte ergreifen.

Zu 2.):

Schon um auf österreichischer Seite alle Voraussetzungen zur Gewährleistung der Justiziabilität des Pakets zu erfüllen, wird österreichischerseits stets betont, daß die Streitbeilegungserklärung nach vollständiger Verwirklichung des Pakets abgegeben werden wird. Diplomatische Noten, die als Ankündigung eines Einverständnisses zur Streitbeilegungserklärung ohne volle Verwirklichung des Pakets verstanden werden könnten, sind daher auch in letzter Zeit nicht erfolgt.

Zu 3.):

Nein.

- 3 -

Zu 4.):

Ich habe in meiner Funktion als Außenminister stets darauf Bedacht genommen, daß alle wichtigen Fragen des Pakets und des Operationskalenders im Konsens mit den Südtirolern behandelt werden. Daher kann meiner Auffassung nach eine Zustimmung zu einer Streitbeilegung auch nur im Einvernehmen mit den gewählten Vertretern der Südtiroler erfolgen. Das ändert nichts an der Tatsache, daß es sich bei der Abgabe der österreichischen Streitbeilegungserklärung um einen im Operationskalender genau bestimmten souveränen Akt Österreichs handelt. Im übrigen hat auch die Südtiroler Volkspartei seit März 1987 wiederholt erklärt, ihre Zustimmung zur österreichischen Streitbeilegungserklärung gegebenenfalls nicht ohne triftigen Grund zu verweigern.

Zu 5.):

Es ist zwar richtig, daß der italienische Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil Nr. 242 vom 28. April 1989 davon ausgegangen ist, daß der Pariser Vertrag "in Italien durch einen mit einem gewöhnlichen Gesetz gleichzusetzenden Akt in Kraft gesetzt wurde" und somit theoretisch der italienischen Verfassung untergeordnet wäre. Der Verfassungsgerichtshof betont jedoch, daß dies eine rein verfassungsrechtliche Qualifizierung ist und gibt zu verstehen, daß Autonomie und Koordinationsbefugnis auch nach anderen Kriterien beurteilt werden müßten. Er stellt daher auch ausdrücklich fest, daß diese Koordinationsbefugnis im Falle Südtirols Einschränkungen unterliegt. Sein zusätzlicher Hinweis, daß der Pariser Vertrag den besten Interpretationsschlüssel zum Verständnis der Besonderheit der in Trentino-Südtirol verwirklichten Autonomieregelung" darstelle, läuft implizit auf die auch von Österreich vertretene Auffassung vom Paket als "spätere Praxis" des Pariser Vertrags hinaus. Dies müßte letztlich als Warnung vor Mißachtung völkerrechtlicher - und nach Streitbeilegung auch einklagbarer - Verpflichtungen bei Anwendung der Koordinationsbefugnis verstanden werden. Mir scheint es daher notwendig, daß im Rahmen der italienischen Rechtsordnung Vorkehrungen getroffen werden, um verfassungsrechtlich zulässige, aber völkerrechtswidrige Anwendungen der Koor-

- 4 -

dinierungsbefugnis in Südtirol zu verhindern; diesbezügliche Verhandlungen der Südtiroler Vertretung mit Rom werden gegebenenfalls von Österreich nachdrücklich unterstützt werden. Im übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme zu Frage 1.)

Der Bundesminister  
für auswärtige Angelegenheiten:

